

Der Bevollmächtigte des Landes Schleswig-Holstein
Postfach 71 22 | 24171 Kiel

Schleswig-Holsteinischer Landtag
Umdruck 18/6979

Vorsitzender des Europaausschusses
Herrn Peter Lehnert, MdL
Schleswig-Holsteinischer Landtag
Postfach 7121
24171 Kiel

28. November 2016

Sehr geehrter Herr Lehnert,

in der Anlage finden Sie, wie erbeten, einige kurze Hinweise auf wichtige oder für das Land Schleswig-Holstein bedeutsame Ergebnisse der 951. Bundesratssitzung vom 24. November 2016 zu Ihrer Information.

Mit freundlichen Grüßen

gez. Ralph Müller-Beck
-Staatssekretär-

Der Bevollmächtigte des
Landes Schleswig-Holstein beim Bund

Anlage: Bericht von der 951. Sitzung des Bundesrates am 24.11.2016

Bericht über den 951. Bundesrat am 24.11.2016

TOP 1 Gesetz zur Änderung des Arbeitnehmerüberlassungsgesetzes und anderer Gesetze

Mit dem Verzicht auf die Anrufung des Vermittlungsausschusses hat der Bundesrat mit Stimme Schleswig-Holsteins den Weg frei gemacht für eine arbeitnehmerfreundliche Regelung der Leiharbeit gegen den bisher verbreiteten Missbrauch in diesem Bereich. Zukünftig sind Fragen der Dauer des Leiharbeitseinsatzes und dessen Vergütung klar geregelt. So wird sowohl eine Überlassungshöchstdauer von 18 Monaten eingeführt als auch eine Verpflichtung zur Entgeltgleichheit mit der Stammbesetzung ab dem 10. Monat der Beschäftigung im entleihenden Unternehmen. Von diesen Vorgaben kann ausdrücklich nur durch Tarifvertrag abgewichen werden.

Ebenso wird klargestellt, dass Leiharbeitnehmerinnen und -arbeitnehmer nicht als Streikbrecher eingesetzt werden dürfen und bei betriebsverfassungsrechtlichen und Fragen der Mitbestimmung uneingeschränkt anzurechnen sind.

Weitere Regelungen, u. a. zur Abgrenzung von abhängiger zu selbständiger Tätigkeit und zum Weiterverleih von Leiharbeitnehmern flankieren das Maßnahmenpaket und sollen missbräuchliche Auslegungen verhindern.

TOP 2 Gesetz zur Flexibilisierung des Übergangs vom Erwerbsleben in den Ruhestand und zur Stärkung von Prävention und Rehabilitation im Erwerbsleben

Das sog. Flexirentengesetz verfolgt das Ziel, ein Erreichen der Regelaltersgrenze zu fördern und die Weiterbeschäftigung nach Erreichen dieser Grenze attraktiver zu gestalten. Dazu werden Prävention und Rehabilitation neu strukturiert und gesetzlich klarer und umfassender geregelt sowie rentenrechtliche Änderungen vorgenommen. Durch Flexibilisierung der Hinzuverdienstgrenze bei vorzeitigem Bezug einer sog. Teilrente wird die Aufnahme einer Beschäftigung für diese Personengruppe lukrativer; sog. Vollrentner unterhalb der Regelaltersgrenze müssen zukünftig Rentenversicherungsbeiträge zahlen. Beschäftigte, die bereits die Regelaltersgrenze überschritten haben, und damit bisher beitragsfrei waren, erhalten nunmehr die Option zur Beitragszahlung, die sich dann zukünftig in vollem Umfang - d. h. mit Arbeitnehmer- und Arbeitgeberbeiträgen rentensteigernd auswirkt.

Zu guter Letzt erhalten Beschäftigte, die vorzeitig in Ruhestand gehen möchten und entsprechende Abschläge bei den Rentenzahlungen hinzunehmen haben, durch die Zahlung von Zusatzbeiträgen während der Erwerbsphase die Möglichkeit Rentenkürzungen zu mindern oder ganz zu vermeiden.

Eine Entschließung zum Gesetz fordert die Bundesregierung auf, die Bezieher bestimmter Aufwandsentschädigungen aus ehrenamtlicher Tätigkeit von der rentenrechtlichen Anrechnung freizustellen.

Gesetz und Entschließung wurden mit den Stimmen Schleswig-Holsteins auf den Weg gebracht.

TOP 21 Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen

Die vorgesehene Novelle des Wettbewerbsrechts verfolgt im Wesentlichen zwei Ziele: Eine Vereinfachung der prozessualen Durchsetzung von Schadensersatzansprüchen für Unternehmen und Verbraucher bei vorausgegangenen Kartellrechtsverstößen und eine Aktualisierung des wettbewerblichen Rahmens für die digitale Wirtschaft hinsichtlich bestimmter Tatbestandsvoraussetzungen zur Fusionskontrolle und der Beurteilung von Kartellverstößen.

Der Bundesrat hat mit Stimme Schleswig-Holsteins eine Stellungnahme zum Gesetzentwurf verabschiedet. Er unterstützt die vorgesehenen Änderungen und spricht sich darüber hinaus für die Einbeziehung des Fernwärmesektors in die Sonderregelungen des Gesetzes zum Energiesektor und für ein Verbandsklagerecht der Verbraucherverbände aus.

TOP 22 Entwurf eines Gesetzes zur Neuordnung der Verantwortung in der kerntechnischen Entsorgung

Der Gesetzentwurf für das Artikelgesetz greift die Empfehlungen der Kommission zur Überprüfung der Finanzierung des Kernenergieausstiegs auf und überträgt die Verantwortung für die Entsorgung des Atommülls aus Stromerzeugung auf den Bund. Zur Finanzierung der Kosten der Zwischen- und Endlagerung des radioaktiven Mülls dient ein öffentlich-rechtlicher Fonds, der sich aus den Rückstellungen der Kraftwerksbetreiber zuzüglich eines Risikoaufschlages speist. Der Gesetzentwurf stellt gleichzeitig klar, dass die Kraftwerksbetreiber weiterhin für den Rückbau der Kraftwerke zuständig bleiben und regelt diesbezügliche Detailfragen, u. a. auch der Nachhaftung.

Der Bundesrat hat mit Stimme Schleswig-Holsteins zu dem Gesetzentwurf dergestalt Stellung genommen, dass

- ausdrücklich geregelt wird, dass allein der Bund für eine ggf. zusätzlich zum Fondsvermögen notwendige Finanzierung zuständig ist und - wie auch von der Kommission gefordert - die Kraftwerksbetreiber ihre einschlägigen Schadensersatzklagen zurücknehmen;
- beim Übergang der Altlasten auf den neuen Betreiber die bisherigen Sicherheitsanforderungen unmittelbar gelten müssen;
- ein sog. sicherer Einschluss als Alternative zum vollständigen und unverzüglichen Rückbau des Kernkraftwerkes nur ausnahmsweise für einzelne Teile eines Kraftwerks in Frage kommt und auch nur dann wenn aus Strahlenschutzgründen unvermeidbar.